

- c) In Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
vier bis sieben weiteren Mitgliedern des Rates.
- d) In Städten und Gemeinden über 2000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
zwei bis vier weiteren Mitgliedern des Rates.
- e) In Gemeinden über 1000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
drei weiteren Mitgliedern des Rates.
- f) In Gemeinden unter 1000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
ein bis zwei weiteren Mitgliedern des Rates.
6. In den Bezirken, Stadtkreisen, Kreisen, Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind die Vorsitzenden der Räte, ihre Stellvertreter sowie die Sekretäre der Räte hauptamtlich tätig, soweit die Ziffern 7 und 8 nichts anderes bestimmen.
7. In den Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner sind die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates ehrenamtlich tätig. Ausnahmen sind nur zulässig:
- a) in Städten und Gemeinden über 2000 bis 10 000 Einwohner sowie in Gemeinden unter 2000 Einwohner mit mehr als drei Ortsteilen (siehe Anlage), wenn die Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung die Einsetzung eines hauptamtlichen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates beschließt;
- b) in Gemeinden über 1000 bis 2000 Einwohner, wenn diese vom zuständigen Kreistag als besondere politische und wirtschaftliche Schwerpunkte erklärt worden sind und die Gemeindevertretung die Einsetzung eines hauptamtlichen Stellvertreters beschließt.
8. In den Städten und Gemeinden bis 10 000 Einwohner sind die Sekretäre des Rates ehrenamtlich tätig.
9. Über die genaue Zahl der Mitglieder des Rates und die Verteilung der Funktionen innerhalb der Räte beschließen gemäß § 7 Buchst. a und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht die örtlichen Volksvertretungen im Rahmen der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 8.
10. Die bei der Verhinderung des Vorsitzenden des Rates gemäß § 39 Abs. 6 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht mit dessen Stellver-

tretung beauftragten Mitglieder des Rates aus dem Kreise der Stellvertreter der Vorsitzenden führen für die Dauer der Stellvertretung die Bezeichnung „Amtierender Vorsitzender“, „Amtierender Oberbürgermeister“ usw.

II.

Schlußbestimmungen

- Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte wird ermächtigt, in Ausnahmefällen die Einsetzung eines hauptamtlichen Ratsmitgliedes (Stellvertreter, Sekretär) über die im Abschnitt I der Ziffern 1 bis 8 festgelegte Zahl hinaus zu genehmigen.
- Dieser Beschluß tritt am 24. Juni 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

• **Der Ministerrat**
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte
• Grotewohl	Peplinski

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Als Ortsteile im Sinne dieses Beschlusses sind zu verstehen

- ehemals selbständige Gemeinden;
- ein Wohn- bzw. Siedlungsgebiet der Gemeinde, welches über 100 Einwohner hat und etwa 800m und mehr vom Sitz des Rates der Gemeinde entfernt ist und dessen territoriale Lage besondere Arbeit für den Rat der Gemeinde bzw. der kreisangehörigen Stadt erforderlich macht.

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung
der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Vom 2. Mai 1957

§ 1

(1) Die Verordnung vom 6. November 1952 über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBL S. 1185) sowie die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 4. November 1952 (GBL S. 1212) werden aufgehoben.

(2) Die Tätigkeit und die Aufgaben der Deutschen Versicherungs-Anstalt regelt das Statut (GBL I S. 283).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister der Finanzen
Grotewohl	Rumpff